Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 6. **Marienburg,** den 25. Januar. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 4. Marienburg, den 19. Januar 1905.

Gemäß § 18 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 — G. S. S. 128 — sind für das Jahr 1905 die nachstehend aufgeführten Herren zu **Schiedsmännern** behufs Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere gewählt.

1. Professor Patzig-Marienburg,
2. Gutsbesitzer Worrach-Damerau,
3. Gutsbesitzer Max Tornier-Parschau,
4. Oekonomierat Grunau-Tralau,
5. Gutsbesitzer Emil Wiebe-Neukirch,
6. Hofbesitzer Epp-Scharpau,
7. Hofbesitzer Julius Wiens-Tiegenhagen,
8. Hofbesitzer Kempnauer-Bröske,
9. Gutsbesitzer Peter Wiens-Mierau,
10. Gutsbesitzer Gellern-Tannsee,
11. Gutsbesitzer Jacobson-Tragheim,
12. Hofbesitzer Andres-Sandhof,
13. Gutsbesitzer Ehlert-Königsdorf,
14. Gutsbesitzer Tornier-Fischau,
15. Gutsbesitzer Oehlrich-Eichenhorst,
16. Hofbesitzer Johann Janzen-Campenau,
17. Hofbesitzer Hermann Pauls-Pr. Rosengart,
18. Hofbesitzer Pauls-Altendorf,
19. Hofbesitzer Friesen-Stobbendorf,
20. Hofbesitzer Waßmann-Schwansdorf,
21. Hofbesitzer Dau-Rosenort,
22. Gutsbesitzer Soenke-Simonsdorf,
23. Hofbesitzer Johann Enß-Reimerswalde,
24. Amtsvorsteher Wiebe-Pordenau,
25. Rentier Ernst Jasse-Marienburg,
26. Hofbesitzer Warkentin-Palschau,
27. Gutsbesitzer Friesen-Biesterfelde,
28. Gutsbesitzer van Riesen-Marienau,
29. Gutsbesitzer Bachmann-Gr. Lesewitz,
30. Gemeindevorsteher Cornelius Wiens-Petershagen.

Nr. 2. **Da die Bekämpfung der Schweinekrankheiten** in den für die Versorgung der Landwirte und Molkereibesitzer der Kreise Elbing, Marienburg und Dirschau hauptsächlich in Betracht kommenden Teilen der Provinz Ostpreußen in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat, so hebe ich die landespolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober 1894, betreffend die tierärztliche Untersuchung der auf den Bahnstationen der Kreise Elbing Land und Stadt, Marienburg und Dirschau zur Ausladung gelangenden Schweine, (A. Bl. S. 378) hiermit wieder auf.

Danzig, den 11. Januar 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 18. Januar 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Ich habe die hiesige Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie angewiesen, die **gutachtliche Untersuchung von Wasserversorgungen** in allen Fällen, in welchen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, durch ihre Beamten gegen alleinige Erstattung der Tagegelder und Reisekosten, ohne Forderung eines besonderen Honorars, ausführen zu lassen. Ich ersuche Sie, hiervon die Gemeindeverwaltungen Ihres Bezirks durch Vermittlung der Landräte in Kenntnis setzen zu lassen. Anträge der Gemeinden auf solche Untersuchungen sind durchlaufend bei dem Landrat an die Adresse „Königliche Geologische Landesanstalt und Bergakademie Berlin Nr. 4 Invalidenstraße 44" zu richten.

Um besonders in den ersten Jahren, eine übermäßige Inanspruchnahme der Landesanstalt zu vermeiden, sind die Landräte anzuweisen, nur solche Anträge weiterzugeben, bei welchen ein wirkliches Bedürfnis und die Absicht vorliegt, die zu begutachtende Wasserversorgungsanlage alsbald auszuführen.

Berlin W 66, den 25 Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Möller.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig.

Marienburg, den 19. Januar 1905.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Magistraten, sowie den Herren Amts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Nr. 4. Marienburg, den 19. Januar 1905.

Unter Hinweis auf die in Nr. 9 Seite 80 des Amtsblatts für 1899 abgedruckte Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Danzig **betreffend den Schutz und die Fürsorge für die außerhalb der Irren-Anstalten lebenden Geisteskranken,** vom 1. März 1899, ersuche ich die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises mir eine Nachweisung der in ihren Bezirken lebenden Geisteskranken nach dem zu der qu. Verordnung beigegebenen Schema **bestimmt bis zum 15 Februar d. Js.** einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Nr. 5. Marienburg, den 24. Januar 1904.

Es sind **gewählt** und bestätigt worden.

a. zu Gemeindevorstehern

1. Der Gutsbesitzer Richard Tornier aus Pruppendorf,
2. der Gutsbesitzer Wilhelm Wiebe aus Ließau.

b. zum Schöffen

der Gutsbesitzer Heinrich Flindt aus Pruppendorf.

c. zum stellvert. Schöffen

der Gutsbesitzer Bernhard Soenke in Lindenau.

Nr. 6. Marienburg, den 18. Januar 1905.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sämtliche **Fleisch- und Trichinenschaubücher** mit Ablauf des Kalenderjahres 1904 abgeschlossen und daß für das Kalenderjahr 1905 **neue** Bücher angelegt werden müssen. Die Bücher können von **O. Halb's Buchdruckerei, hier** bezogen werden.

Nr. 7. Marienburg, den 18. Januar 1905.

Zu **Schiedsmännern gewählt** und vom Landgerichtspräsidenten zu Elbing bestätigt:

für Bezirk 6: Hofbesitzer Abraham Dyck zu Altmünsterberg,
„ „ 30: Hofbesitzer Wilhelm Görtz zu Brunau,
„ „ 55: Gutsbesitzer Richard Tornier zu Pruppendorf,
„ „ 62: Hofbesitzer Heinrich Schmidt zu Hohenwalde.

Gleichzeitig ist den für die Bezirke 6, 30 und 55 Gewählten die Stellvertretung in den Schiedsmannsbezirken 7, 31, und 54 übertragen worden.

Nr. 8. Marienburg, den 21. Januar 1905.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß sie nach § 108 der Reichsgewerbeordnung **Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei** zu liefern und auszustellen haben.

Nur wenn zum Ersatz eines unbrauchbaren, verlorenen oder vernichteten Arbeitsbuches ein neues ausgefertigt wird, darf eine Gebühr von 50 ₰ erhoben werden. Jede sonstige Gebühren-Erhebung für Arbeitsbücher ist untersagt und strafbar.

Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen nach § 183 der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Reichsgewerbeordnung einen blauen, solche für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Nr. 9. Marienburg, den 19. Januar 1905.

Das Jäger-Bataillon Graf York-Ortelsburg Opr. nimmt für Oktober d. Js. **Zweijährig Freiwillige** besonders auch Schneider und Schuhmacher, an. Bei Meldung ist ein Meldeschein, welcher vom Landratsamt zu erhalten und selbstgeschriebener Lebenslauf einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. **Die Königliche**

Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg

eröffnet am 3. April d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. **Maschinenbauschule** für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. **Hüttenschule** für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das **Programm** der Anstalt wird auf Verlangen **kostenfrei** zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der **Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung** für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erlaß vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 5. Januar 1905.

Der Direktor. **Barthel.**

Nr. 2. Vor Inarbeitnahme der kontraktbrüchigen Knechte **Joseph Sielinski** aus Mielenz und **Albert Engler** aus Simonsdorf wird hierdurch gewarnt.

Gnojau, den 17. Januar 1905.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.